

Anzeige über die Verbrennung von pflanzlichen Abfällen

Das Abbrennen muss der Ordnungsbehörde **mindestens 2 Werktage vorher** angezeigt werden. **Ausschließlich** Verbrennung von pflanzlichen Abfällen wie z.B. Gehölz- und Heckenschnitt, Stroh und forstliche Abfälle in der Zeit von **Montag bis Freitag zwischen 8.00 Uhr und 16.00 Uhr sowie Samstag zwischen 8.00 Uhr und 12.00 Uhr**. Kein Verbrennen an Sonn- und Feiertagen oder bei sonstigen Gefahrenlagen. **Weitere Hinweise siehe Seite 2.**

Information: Grünschnittabholung von 2x2 oder 1x4 m³ ist kostenfrei.
Anmeldungen unter: AWB (06471-5169200), Kompostwerk Gräveneck (06471-42260) oder Kompostwerk Beselich (06484-911013)
Sollten Sie keinerlei Möglichkeiten haben, den auf Ihrem Grundstück angefallenen Grünabfall durch Abholung, Liegenlassen, Untergraben, Kompostieren oder Häckseln selbst zu verwerten, dann verwenden Sie bitte diese Anzeige.

Antragsteller (Name, Vorname)	
Anschrift	
Telefon (Mobil)	
E-Mail	
Datum / Uhrzeit der Verbrennung	
Gemarkung / Gemarkungsteil Flur und Flurstück	
Lagebezeichnung, ggf. Beschreibung	
Art und Menge des Abfalls	
Aufsichtsperson/en	
Telefon (Mobil)	
Sonstige Bemerkungen	

Der Antragsteller erklärt mit Unterschrift die Kenntnis und Beachtung der Vorgaben und Auflagen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, sowie der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV HE) vom 17. März 1975. Den Link zu den Verordnungen finden Sie unter www.gemeinde-loehnberg.de

Datum / Unterschrift

Hinweise:

- I. Es darf ausschließlich Holz, Baum- sowie Strauch- und Heckenschnitt verbrannt werden, der auf dem angegebenen Grundstück angefallen, trocken und unbehandelt ist. Sofern Schnittgüter aus anderen Bereichen im Rahmen der Unterhaltung von Wegeparzellen, der Landschaftspflege oder Flurbereinigung anfallen, ist dies mit entsprechenden Nachweisen gesondert aufzuführen und zu beantragen.
- II. Zur Überwachung des Abbrandes sind nur volljährige Personen zulässig. Die im Antrag auf Seite 1 aufgeführte/n Person/en müssen für den angegebenen Zeitraum des Verbrennens jederzeit mobil und örtlich zu erreichen sein.
- III. Zum Entzünden des Feuers dürfen keinerlei Mineralöle, Mineralprodukte oder hochentzündlich explosive Mittel oder Gegenstände verwendet werden.
- IV. Das angehäuften Schnittgut ist unter möglichst geringer Rauch- und Geruchsentwicklung gegen den Wind abzubrennen. Bei Aufkommen von Starkwind oder wenn die Rauchentwicklung eine Belästigung der Allgemeinheit oder des Verkehrswesens ergibt, ist das Feuer umgehend zu löschen. Vor Ort sind ausreichend geeignete Mittel wie Wasser, Feuerlöscher etc. vorzuhalten.
- V. Bei Verlassen der Feuerstelle ist durch die Aufsichtspersonen sicherzustellen und zu gewährleisten, dass keine brennenden oder glimmenden Gegenstände mehr vorhanden sind.
- VI. Verbrennungsrückstände sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Im Bedarfs- oder Ernstfall ist umgehend die

Feuerwehr 112

zu verständigen!